

- Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Nummer der Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds,
- Lenkungsformen,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Handelsspannen,
- Lagerort,
- Vertragspartner und Wirtschaftsorgan,
- Vertragsgegenstand (Termine, Verpackung, Versandart, Leistungsart),
- Eingliederung in die volkswirtschaftliche Dringlichkeit,
- Verwendungszweck entsprechend der festgelegten Nomenklatur.

(2) Beim Handelswarenzugang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Bestellungen,
- Angaben über Verträge,
- Angaben der Disposition,
- Datum des Einganges oder der Umlagerung,
- Versandort,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- vorbelastete Handelsspanne,
- Leihverpackung.

(3) Als Handelswarenzugang ist die Handelsware nach Durchführung der Wareneingangskontrolle und nach ordnungsgemäßer Übernahme vom Lieferer bzw. nach der Umlagerung aus anderen Lägern in das Handelswarenlager auszuweisen. Als Handelswarenzugang gelten außerdem Aufwertungen und Inventurdifferenzen. Übrige Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Handelswarenrücklieferungen sind als Korrektur des Handelsumsatzes zu erfassen.

(4) Beim Handelswarenabgang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges,
- Empfangsort,
- Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspannen,
- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen,
- Leihverpackung.

(5) Handelswarenverkäufe sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes, Umlagerungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Fest-

stellung zu erfassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(6) Als sonstige Handelswarenabgänge gelten u. a. Abwertungen, Verschrottungen und Inventurdifferenzen. Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen.

(7) Für die Bestände an Handelsware sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände,
- Angaben über Bestellungen,
- Angaben über Verträge,
- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen).

§48

(1) Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Käufe von Handelsware sind getrennt nach Bezug Inland und Bezug Import nachzuweisen.

§49

(1) Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- der Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds,
- Versorgungsbereichen, Fondsträgern oder Bedarfsträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Geschäftsarten.

(2) Der Export in Valuta-Mark und Abgabepreisen ist zusätzlich nach Außenhandelsunternehmen zu gruppieren.

§50

Die Bestände an Handelsware sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,